

OLBERTZ · OSTLÄNDER · PETERS
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Olbertz · Ostländer · Peters GmbH
Aachener-und-Münchener-Allee 1, 52074 Aachen

Geschäftsführer:

HARTMUT OLBERTZ
Diplom Betriebswirt
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

MANFRED PETERS
Diplom Kaufmann · Steuerberater

MARION LOTHMANN
Steuerberaterin

Aachen, den 11.12.07
HO/CO

Betr.: Sonderrundschreiben zum Jahreswechsel 2007/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber war im Jahr 2007 sehr aktiv. Die sogenannte „Unternehmenssteuerreform“ in Verbindung mit der „Abgeltungssteuer“ und das „Jahressteuergesetz 2008“ bringen teilweise noch Handlungsbedarf im laufenden Jahr, spätestens jedoch im folgenden Jahr mit sich.

Nachstehend gebe ich Ihnen daher einen Überblick, welche Überlegungen zum Jahreswechsel u.U. noch anzustellen sind.

Abschreibungsbedingungen

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz werden die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten gegenüber dem bisherigen Recht verschlechtert.

Die degressive AfA für bewegliches Anlagevermögen (derzeit 30 %, höchstens das Dreifache der linearen AfA) entfällt.

- 2 -

Sitz: Aachen
Aachener- und Münchener Allee 1, 52074 Aachen
Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

Telefon:
0241 / 17301-0
Telefax:
0241 / 17301-20

e-mail:
info@olbertzsteuer.de
internet:
www.steuerberatung-olbertz.de

Bankverbindungen:
Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind künftig nur noch solche, die höchstens 150 Euro kosten.

Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1000 Euro Anschaffungskosten müssen künftig im „Pool“ über mindestens fünf Jahre abgeschrieben werden. Zwischenzeitliche Veräußerungen sind steuerlich unbeachtlich.

Wer für ohnehin anstehende Anschaffungen noch die Abschreibungsregeln des alten Rechts anwenden will, muß Anschaffungen noch im alten Jahr durchführen.

“Anspar-Rücklage“

Die bisherige Regelung (§ 7 g) EStG) entfällt. Bereits für nach dem 17.8.2007 endende Wirtschaftsjahre, damit also bereits für das laufende Jahr, ist eventuell ein neuer Investitionsabzugsbetrag zu beantragen, der den laufenden Gewinn mindert und der von den künftig tatsächlich getätigten Investitionen abgezogen werden kann.

Neben diesem Abzug ist eine Sonderabschreibung von 20 % im Anschaffungsjahr möglich (Voraussetzung: Anschaffung nach dem 31.12.2007). Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein Netto-Vermögen (Eigenkapital) von höchstens 235.000 Euro zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (für in 2008 durchgeführte Investitionen also der 31.12.2007). Unternehmen, die ein größeres Eigenkapital ausweisen, fallen aus der Inanspruchnahme der Regelung heraus.

Nicht mehr möglich ist die Bildung einer Investitionsrücklage mit einer Auflösung in einem Folgejahr ohne zugehörige Investition.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen ist bei geplanten Investitionen im Zeitraum vor oder nach dem Jahreswechsel zu überlegen, ob die Investition im alten oder im neuen Jahr zu einem steuerlich günstigeren Ergebnis führt.

Verlagerung von Einkünften

Wie zu jedem Jahreswechsel ist zu überlegen, ob Einkünfte im alten oder im neuen Jahr versteuert werden. Bei Kapitalgesellschaften werden Gewinne ab 2008 mit Körperschaft- und Gewerbesteuer von insgesamt zwischen 30 und 31,5 % belastet, während unter dem derzeitigen Recht der Gewinn einer GmbH oder AG noch mit ca. 39 % besteuert wird. Die Steuersatzänderung würde für mögliche Einkommensverlagerung in das kommende Jahr sprechen.

Bei Steuerpflichtigen mit hohen Einkünften aus Einzelunternehmen oder Personengesellschaften (bei Einzelveranlagung > 250.000 Euro, bei Zusammenveranlagung > 500.000

Euro zu versteuerndem Einkommen) greift ab 2008 die sogenannte „Reichensteuer“. Für Einkünfte oberhalb der genannten Grenzen gilt danach ein Steuersatz von 45 %, zuzüglich SolZ, insgesamt also 47,48 %, zuzüglich eventueller Kirchensteuer.

Im laufenden Jahr fällt diese Steuer nur auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Zinsen an. Ab 2008 wird sie auch auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit erhoben.

Ob und inwieweit Einkünfte verlagerbar sind, kommt auf den Einzelfall an.

Thesaurierungsbegünstigung

Erstmals für 2008 können Gesellschafter von Personengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen optieren, ob ihr Gewinnanteil nach den allgemeinen Tarifvorschriften, mithin mit bis zu 47,48 % oder im Rahmen der Thesaurierungsbegünstigung mit „nur“ 29,8 % besteuert werden sollen.

Voraussetzung ist, daß der entsprechende Gewinn nicht entnommen wird. Wird er später entnommen, so führt die Nachversteuerung mit 25 %, zuzügl. SolZ mit 26,4 % zu einer höheren Besteuerung als bei sofortiger Besteuerung zum aktuellen Steuersatz.

Eine Inanspruchnahme dieser Thesaurierungsbegünstigung ist nur dann sinnvoll, wenn der Gewinnanteil eines Gesellschafters, den er auf Dauer nicht entnehmen will, deutlich über 100.000 Euro liegt.

Ist eine Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung geplant, so könnte es ratsam sein, bis zum Ende des Jahres noch Alrücklagen zu entnehmen, um den Entnahmebedarf der übersehbaren Zukunft abzudecken.

Ausschüttungspolitik bei Kapitalgesellschaften

Haben GmbH oder AG ausschüttungsfähige Gewinne aus der Vergangenheit gespeichert, so ist zu überlegen, ob vor der zeitlichen Geltung der Abgeltungssteuer diese Gewinne ausgeschüttet werden. Sie werden nach dem noch geltenden Halbeinkünfteverfahren zur Hälfte mit dem aktuellen Steuersatz, mithin mit maximal etwa 22,5 % besteuert. Unter dem Regime der Abgeltungssteuer beträgt der entsprechende Steuersatz etwa 26,75 %.

Ein zusätzliches Motiv, solche Gewinne an den Gesellschafter auszuschütten, kann darin liegen, daß der Gesellschafter vor dem 31.12.2009 im privaten Bereich Aktienfonds erwerben will. Solche bis zum 31.12.2009 erworbenen Anlagen sind auf Dauer der Veräußerungsgewinnbesteuerung („Abgeltungssteuer“) entzogen. Die Veräußerungsgewinnbesteuerung ist auf alle Aktienfonds oder Aktien anzuwenden, soweit diese nach dem 31.12.2009 angeschafft werden.

Rechnen die Anteile an GmbH oder AG zu einem Betriebsvermögen (z.B. im Rahmen einer Betriebsaufspaltung), so tritt ab 2009 an die Stelle des Halbeinkünfteverfahrens das

Teileinkünfteverfahren, wonach künftig 60 % statt derzeit 50 % der Gewinnanteile zu versteuern sind. Auch hier ist eine Ausschüttung zu überlegen.

Geplante Anteilsveräußerung

Steht eine Veräußerung von GmbH-Anteilen oder Aktien bei Beteiligungen von > 1 % an der Gesellschaft an, so sollte eine solche Veräußerung vor dem 1.1.2009 erfolgen (also zum nächstfolgenden Jahreswechsel), um auch hier noch in den Genuß des Halbeinkünfteverfahrens zu kommen.

Kauf von Anteilen an verlustbehafteten Kapitalgesellschaften

Das derzeitige Recht erlaubt, wenn auch unter eingeschränkten Bedingungen, die weitere Verwertung von Verlusten (durch Abzug von künftigen Gewinnen) in Kapitalgesellschaften, deren Anteile auf einen Käufer übertragen werden.

Ab 2008 bleiben Verlustvorträge nur dann erhalten, wenn weniger als 25 % der Anteile an der Verlustgesellschaft übertragen werden. Werden mehr als 25 %, aber weniger als 50 % Anteile übertragen, so geht der Verlustabzug anteilig verloren. Werden mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals auf den Erwerber übertragen, geht der Verlust in voller Höhe verloren.

Steht also Erwerb oder Veräußerung entsprechender Anteile an verlustbehafteten Kapitalgesellschaften an, so ist der Vertragschluß noch in diesem Jahr unbedingt zu empfehlen.

Abschreibung auf kapitalersetzende Darlehen

Das Jahressteuergesetz 2008 enthält eine wesentliche Steuerverschärfung im Hinblick auf sogenannte „Kapitalersatzdarlehen“, die von Mutter-Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) an Tochterkapitalgesellschaften gewährt wurden. Sind solche Darlehen nicht mehr werthaltig, so ist deren Abschreibung noch im Jahr 2007 geboten, da die Abschreibung nach einer Änderung des § 8 b) KStG im neuen Jahr nicht mehr das steuerliche Einkommen mindert.

Zu guter Letzt in eigener Sache:

Unser Büro wird zwischen dem 21.12. und dem 2. Januar nicht besetzt sein.

OLBERTZ · OSTLÄNDER · PETERS
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

- 5 -

Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie alles Gute sowie für das Neue Jahr viel Glück und Erfolg.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Olbertz', written in a cursive style.

H. Olbertz